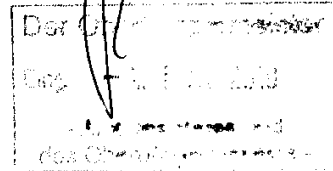


Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten
in der Kleinsiedlungsanlage
Peter-Rosegger-Weg / Franz-Grillparzer-Weg / Heinrich- Lersch-Weg /
Ludwig-Anzengruber-Weg / Brentanoweg
Bezeichnung der Antragsteller siehe unten

Münster, 27. April 2010

Amt des Rates und des Oberbürgermeisters
Stadthaus 1
Klemensstr. 10
48143 Münster



mit der Bitte um Weiterleitung an

- die Bezirksvertretung Münster Ost sowie
- den Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen und
- den Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vollausbau in der Anlage Brentanoweg von Peter-Rosegger-Weg bis Mondstraße
Beteiligung der Grundstückseigentümer folgender Straßen (im Folgenden "Viertel")
genannt)

- Peter-Rosegger-Weg
- Franz-Grillparzer-Weg
- Heinrich-Lersch-Weg
- Ludwig-Anzengruber-Weg
- Brentanoweg

gem. § 8 KAG NRW an den Aufwendungen der Straßenbaumaßnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie mit einem Antrag nach § 24 der Gemeindeordnung.

Die Unterzeichner haben sich gegenüber den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten des Viertels bereit erklärt, als Ansprechpartner für die Straße, an der ihr Grundstück liegt, zu fungieren. Wir sind jeweils zwei Ansprechpartner für eine Straße. Dieser Antrag wurde in den genannten Straßen jeweils mit Anliegern besprochen bzw. ihnen schriftlich zugeleitet. Wir haben in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht alle Anlieger erreicht. Die in der beigefügten Namensliste aufgeführten Anlieger unterstützen diese Anregung.

Straße	Ansprechpartner 1	Ansprechpartner(in) 2
Brentanoweg	Ulrich Diekhake [Redacted]	Bärbel Sinke [Redacted]
Peter-Rosegger-Weg	Stefan Gottkehasch [Redacted]	Harald Dietrich [Redacted]
Franz-Grillparzer-Weg	Christian Zurstegge [Redacted]	Thomas und Gabi Austermann [Redacted]
Heinrich-Lersch-Weg	Manfred Quebe [Redacted]	Holger Mörker [Redacted]
Ludwig-Anzengruber-Weg	Dr. Alexander Deisenroth [Redacted]	Gerhard Grabbe, [Redacted]

Wir sind damit einverstanden, dass eventueller Schriftverkehr in dieser Sache von Seiten der Bezirksvertretung, des Rates und der Stadtverwaltung ausschließlich über

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

und

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

abgewickelt wird, die die übrigen Ansprechpartner informieren werden.

Wir beantragen,

- die Straßenbeläge, Straßenbegrenzungen und die Anlagen zur Abführung des Oberflächenwassers in unserem Viertel durch geeignete Instandsetzungsmaßnahmen in erforderlichem Umfang in einen funktionierenden Zustand zu versetzen und
- die Kosten für alle Instandsetzungsmaßnahmen nicht den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der anliegenden Grundstücke aufzubürden.

Begründung für den Antrag

1 Vorbemerkung

Vorab möchten wir hier ganz deutlich machen, dass es sich nicht um den üblichen Protest von Bürgern handelt, die keine Anliegergebühren zahlen wollen. In unserem Viertel liegen ganz besondere, außergewöhnliche tatsächliche und rechtliche Gegebenheiten vor, die weder in den gesetzlichen Vorschriften (Kommunalabgabengesetz / Beitragssatzung) so vorgesehen sind, noch von der umfangreichen Rechtsprechung zu Anliegergebühren in eindeutigen Parallelfällen abgedeckt werden. Das sollte bei allen zukünftigen Entscheidungen in dieser Angelegenheit bedacht werden.

Unsere Argumentation kann zum Gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend sein. Zur Zeit recherchieren wir u. a. noch die Historie der Erschließungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der letzten 50 Jahre. Eine Antwort auf unser Schreiben an das Tiefbauamt mit entsprechenden Fragen liegt uns leider noch nicht vor. Zu prüfen wird außerdem sein, ob unser Viertel im Flächennutzungsplan der Stadt zu Unrecht nicht mehr als Kleinsiedlungsgebiet ausgewiesen wird. Unklar ist schließlich noch, ob die uns angekündigte Höhe der Anliegergebühren nicht deshalb rechtswidrig ist, weil die Stadt Münster Fördermittel des Landes oder des Bundes nicht beantragt hat. Wir behalten uns daher eine Ergänzung unserer Anregung vor.

2 Aufbau dieser Begründung

Das Tiefbauamt hat den Anliegern Anfang März mit Schreiben an jeden Haushalt - getrennt nach Straßenzügen - eine Sanierung der Erschließungsanlagen unseres Viertels angekündigt und auf die hierdurch nach seiner Auffassung entstehende Beitragspflicht informiert. Die Planung wurde in einer Informationsveranstaltung am 18.03.2010 in der Margaretenschule u.a. von Vertretern der Stadt Münster weiter erläutert.

Die Begründung unseres Antrages folgt den uns schriftlich mitgeteilten Argumenten.

3 Zusammenfassung unserer Argumente

- Wir sind der Auffassung, dass die Straßen und die Anlagen zur Oberflächenwasserabführung von der Stadt seit Jahrzehnten nur unzureichend unterhalten wurden und nun instandgesetzt werden müssen.
- Soweit Schäden oder unzureichende Wasserabführung vorliegen, beruht das auf Versäumnissen der Stadt. Instandsetzungen sind erforderlich aber nicht beitragsfähig.
- Es ist keine durch Gebühren abwälzbare beitragsfähige Maßnahme, wenn die Stadt ihr Mischwasserkanalkonzept zur Entlastung von Pumpwerken und Kläranlagen in ein Trennkanalsystem umwandeln will.
- Soweit die Stadt als Grund hierfür illegale Regenwassereinleitungen in das Mischkanalsystem anführt, ist sie selbst als Verantwortliche für die Margaretenschule das Hauptproblem.
- Ein Schutz vor Starkregenereignissen wird durch die geplanten Kanalmaßnahmen nicht gewährleistet.
- Die Eigentumsverhältnisse an den zur Zeit regenwasserabführenden Gräben sind zum Teil ungeklärt, zum Teil hat die Stadt Anlagen auf den Grundstücken der Anlieger errichtet und unterhalten. Hier liegt de facto eine grundgesetzwidrige Enteignung ohne förmliches Verfahren vor. Ein Systemwechsel zum Regenwasserkanal erfordert städtische Mittel zum Wiedernutzbarmachen vor allem der Gräben auf den Nicht-Straßen-seiten und nicht zusätzliche Gebühren.

4 Die Gründe im Einzelnen

4.1 Argument

‘Bisher wurden bestimmte Anlagen nicht erstellt bzw. nur äußerst geringe Erschließungskosten bezahlt’

Die Stadt hat den Anliegern schriftlich mitgeteilt:

Zitat

"Der (Name des Straßenzuges) wurde in den Jahren 1937-1950 von der westfälischen Heimstätte gebaut. Er besteht aus Beleuchtung, Fahrbahn und einem Schmutzwasserkanal. Ein Regenwasserkanal und Nebenanlagen wie z. B. Gehweg und Parkstreifen sind nicht vorhanden. Die Straße wurde von der Stadt Münster als erstmalig hergestellt, beitragsfrei für die Grundstückseigentümer, von der westfälischen Heimstätte übernommen, d.h. sie wurde in die Unterhaltungspflicht der Stadt Münster übernommen...."

In der Informationsveranstaltung in der Margaretenschule wurde ergänzend hierzu mitgeteilt, dass die Kosten damals nur rd. 200 DM pro Grundstück betragen hätten. Vor Allem dieser mündliche Hinweis hat gerade ältere Anlieger des Viertels emotional berührt und ist so auch nicht zutreffend.

Damals baute die „Heimstätte“ die meisten Siedlungshäuser in unserem Viertel und vermietete diese zunächst über einige Jahre an die zukünftigen Eigentümer, die ihre Eignung als solche durch pflichtgemäße Mietzahlungen, die zugleich An- bzw. Abzahlungen ihrer Anwartschaft auf Übernahme des gemieteten Hauses samt Grundstück waren, erst beweisen mussten.

Gelang dies, so stellte die „Heimstätte“ den zukünftigen Eigentümern eine Abrechnung in Höhe der gesamten Baukosten zu, auf die die Mietzahlungen angerechnet wurden. Für den Ludwig-Anzengruber-Weg geschah das z.B. offenbar zwischen 1954 und 1956, was noch vorhandene Originaldokumente aus der damaligen Zeit belegen. In dieser Abrechnung war auch der Posten Erschließungskosten enthalten, der je nach Grundstück unterschiedlich ausfiel und, - soweit die noch vorliegenden Dokumente zeigen -, zwischen 1.200 und 2.000 DM lag. Bezogen auf den damaligen Wert eines kleinen Siedlungshauses war das eine hohe Summe, die eine völlig normale Anliegerbeteiligung an der Erschließung darstellt. Die Erschließungsanlage, so wie sie heute vorfinden, war also angemessen und normal bezahlt. Aus angeblich niedrigen damaligen Erschließungsgebühren kann kein Anspruch der Stadt hergeleitet werden.

Es trifft zu, dass ein Gehweg nicht vorhanden ist. Das Stimmungsbild in der Informationsveranstaltung der Stadt ergab aber auch, dass die Anlieger einen Gehweg nicht wollen.

Es trifft zu, dass Parkstreifen nicht vorhanden sind. Die Neukonzeption durch die Stadt sieht auch keine Parkstreifen vor.

Es trifft zu, dass ein Regenwasserkanal nicht vorhanden ist. Allerdings würde ein Ersatz vorhandener Gräben durch neue Mulden (=Gräben die weniger tief aber dafür breiter sind) die Lage nicht verändern.

4.2 Argument

‘Das Grabensystem wird den hydraulischen Anforderungen bei Starkregenereignissen nicht gerecht’

Zitat

"Bislang wird das anfallende Regenwasser durch offene Gräben seitlich zur Fahrbahn abgeleitet. Das Grabensystem wird den hydraulischen Anforderungen bei Starkregenereignissen nicht gerecht, somit ist eine funktionierende regelgerechte Oberflächenentwässerung nicht gegeben."

Zu Starkregenereignissen schreibt das Tiefbauamt auf seiner Internetrepräsentanz:

*Die Kanalrohre in Münster sind so dimensioniert, dass sie Schmutzwasser und Regenwasser unter normalen Umständen schadlos ableiten können. **Aus Kostengründen können sie aber nicht so groß gebaut werden, dass sie auch noch mit den Wassermengen dieser außergewöhnlichen Starkregen-Ereignisse problemlos fertig werden.** In diesen Ausnahmesituationen gibt es dann einen Rückstau in den Kanälen. Das ist nicht weiter schlimm, solange die privaten rückstaugefährdeten Grundstücksentwässerungsanlagen, die ja an diese Kanäle angeschlossen sind, davor geschützt werden."*

Quelle: <http://www.muenster.de/stadt/tiefbauamt/rueckstau.html>

Wir gehen daher davon aus, dass auch die geplante Maßnahme die heute übliche Abwägung zwischen Risikovorsorge und finanziellem Aufwand berücksichtigt, dass kurz gesagt aus Kostengründen die Folgeschäden von Starkregenereignissen weiterhin in Kauf genommen werden müssen.

Starkregen, der nach bisherigen Erfahrungen in unserem Viertel vielleicht alle 10 Jahre vorkommt, kann also nicht der Grund für die geplanten Baumaßnahmen zur Regenwasserabführung sein, zumal erfahrungsgemäß bei Starkregenereignissen nicht nur unser Viertel, sondern auch andere Stadtgebiete "unter Wasser" stehen und zwar unabhängig davon, wie die Regenwasserabführungsanlagen beschaffen sind.

Das vorhandene Grabensystem ist nach unserer Überzeugung von seiner grundsätzlichen Anlage her durchaus geeignet, den hydraulischen Anforderungen des gewöhnlichen Münsteraner Dauerregens zu trotzen. Schließlich haben die Gräben - wenn sie sich bei stärkerem Regen bis an die Straßenkante füllen, einen größeren Querschnitt, als ein Abwasserrohr und sie sind durch langsamere Fließgeschwindigkeit in der Lage, anfallendes Wasser eine gewisse Zeit zwischenzuspeichern, bis es die Rohrleitungsanlagen und Pumpwerke erreicht.

Nach unserer Vermutung geht es bei der Maßnahme doch wohl eher darum, die an einzelnen Stellen auch bei Dauerregen zu beobachtende punktuellen Teil-Überflutungen der Straßen zu verhindern. Diese sind aber nicht Folge eines unzureichenden Wasserabfuhrsystems, sondern eine Folge unzureichender Wartung durch die Stadt (vgl. auch Fotodokumentation in der Anlage).

Eine überzeugende diesbezügliche Argumentation könnte doch nur durch eine Darlegung **langfristiger Durchschnitts-Wetterdaten** und nicht durch den pauschalen Bezug auf Starkregenereignisse untermauert werden. Nur wenn die Gesamtkonzeption des Wasserableitungssystems auf durchschnittlichen Regenmengen beruhen sollte, die heute deutlich überschritten würden, könnte von hydraulischer Überlastung ausgegangen werden. Eine solche Begründung liegt uns nicht vor.

Seit nunmehr 50 Jahren bleibt es den Anliegern überlassen, die Gräben zu pflegen und für das Wasser gangbar zu halten. Vom Mähen des Grases, Entfernen des Unkrauts bis hin zu allem Unrat, der von Passanten in die Gräben geworfen wird: Immer waren und sind es die Anlieger der grabenseitigen Grundstücke, die diese eigentlich der Stadt obliegenden Arbeiten regelmäßig erledigen. Das Alles ist die Folge einer von den Anliegern bereits bezahlten Erschließungsmaßnahme, die von Anfang an auf die Mitwirkung der Anlieger gesetzt hat.

Wenn nun die Gräben und die zum Teil auch vorhandenen Verrohrungen (z.B. in Grundstückseinfahrten) an unzugänglichen Stellen verschmutzt sind und Wasser nicht mehr ordentlich abgeführt wird, kann das allein kein Grund, für die geplante 4-Millionen-Maßnahme sein, zumal die punktuellen Probleme damit weiter für mehrere Jahre (bis zur Baufertigstellung) ungelöst bleiben.

Es ist Sache der Stadt, die von den Anliegern einmal bezahlten Erschließungsanlagen in Ordnung und funktionsfähig zu halten.

Insbesondere halten wir es für nicht situationsangemessen, die Art der damaligen Erschließung und die Probleme durch Unterlassungen seitens der Stadt den Anliegern gleichsam zum Dank für 50 Jahre Pflege als Grund für eine Kostenpflicht entgegenzuhalten.

Im Übrigen sieht auch die Neuplanung wiederum den Gräben ähnliche Mulden (Rigolen) vor, die dieselben Pflegeprobleme aufwerfen, wie die vorhandenen Gräben.

Die geplante Neuanlage bringt den Anliegern keine Vorteile:

- Sie werden weiterhin die Pflege der Mulden übernehmen müssen.
- Die Probleme bei Starkregenereignissen werden bleiben.

Hierzu noch ein Zitat von der Website des Tiefbauamts

"Wer haftet für Schäden?"

Für Rückstauschäden muss der Eigentümer des betroffenen Grundstücks aufkommen. Er haftet auch gegenüber evtl. Mietern. Die Stadt Münster haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden. Auch wenn Schäden entstehen, weil Rückstausicherungen fehlen oder nicht funktionieren, haftet die Stadt nicht.

Noch Fragen?"

<http://www.muenster.de/stadt/tiefbauamt/rueckstau.html>

Damit ist kein "Vorteil" im Sinne der Rechtsprechung zu Straßenanliegerbeiträgen gegeben.

4.3 **Argument**

'Die Gräben liegen teilweise auf Privatgrund'

Zitat

"Teilweise liegen die Gräben und die Grabenverrohrungen auf Privatgrund ohne das eine grundbuchliche Sicherung existiert."

Wem welche der Gräben tatsächlich gehören, ist den meisten Anliegern nicht klar. Zumindest in Gräben, die an der Rückseite der Hausgrundstücke liegen, finden sich zum Teil Grenzsteine, nach denen die Grundstücke der Nachbarn unmittelbar aneinandergrenzen. Daraus kann geschlossen werden, dass die Grundstücke so parzelliert sind, dass von den Grundstücken jeweils ein Teil des Grabens zur Hälfte zu den aneinandergrenzenden Grundstücken gehört und damit nicht im Eigentum der Stadt steht.

Nehmen wir das - zusammen mit den entsprechenden Ausführungen des Tiefbauamts - als gegeben an, ist im Moment überhaupt nicht klar, zu Lasten welcher Grundstückseigentümer die Stadt hier eigentlich was bauen will. Auch in der Versammlung in der Margaretenschule wurde hier auf entsprechende Frage nur ausweichend geantwortet. Angesichts der doch recht kompromisslos vorgetragenen Ansicht, die Kosten müssten - ohne jeden Ermessensspielraum - zu 80 % auf die Anlieger abgewälzt werden, ist zumindest fraglich, ob die betroffenen Grundstückseigentümer mit einer Hergabe ihrer Grundstücksteile für die geplanten Maßnahmen einverstanden sind, ob Enteignungsmaßnahme oder Kaufangebote geplant sind etc.. Der Gesamtplanung, die uns bisher bekannt wurde ist dazu nichts zu entnehmen.

Außerdem stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, in welchem Umfang die Stadt sich an der Nutzbarmachung der nach Realisierung übrig bleibenden "trockenen Gräben" an der jeweiligen Grundstücksrückseite finanziell beteiligt.

Wenn die Anlieger 50 Jahre lang ihre Grundstücke teilweise nicht nutzen konnten, weil die Stadt sie für Entwässerungszwecke in Beschlag genommen hat, kann ja nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass es Sache der Anlieger ist, diese dann von der Stadt nun unbenutzt liegenden Grundstücke auf eigene Kosten wieder nutzbar zu machen.

De facto liegt hier seit 50 Jahren eine grundgesetzwidrige entschädigungslose und nicht einmal förmlich durchgeführte Enteignung vor.

In der Folge der geplanten Maßnahmen fallen nun auch noch Kosten an, um Hecken zu entfernen, Erd-Auffüllungen einzubringen und zu verdichten, neue Hecken oder Zäune zu errichten etc.. Außerdem haben Anlieger die Gräben zum Teil verrohrt, Grenzsteine sind nur noch teilweise vorhanden, so dass zur Vermeidung von Nachbarschaftskonflikten u.U. auch noch Vermessungskosten anfallen.

Es ist schwerlich einzusehen, dass die Stadt

- eventuelle Grundstücksteile an der Straßenseite entschädigungslos in Anspruch nimmt,
- den Anliegern die Kosten für die Wiedernutzbarmachung der rückseitigen Gräben überlässt
- und mit dieser Argumentation dann auch noch einen "Vorteil" unterstellt, der es rechtfertigt, den Anliegern die Kosten der neuen Entwässerungsanlagen aufzubürden.

4.4 **Argument** **'Überlastung von Pumpwerk und Kläranlage'**

Zitat

"Von manchen Grundstücken wird das Regenwasser über den vorhandenen Schmutzwasserkanal abgeleitet. Diese unerlaubten Einleitungen führen zu erheblichen Überlastungen des Pumpwerkes „Wolbecker Straße“ und zu einer unnötigen Belastung der Hauptkläranlage in Coerde."

In der Informationsveranstaltung wurde hierzu betont, dass derartige Einleitungen illegal seien.

Wir verstehen, dass das für die Stadt Münster ein Kostenproblem und ein Umweltproblem darstellt. Es entspricht allerdings in keiner Weise den Grundsätzen für die Bemessung von Anliegergebühren, die Entlastung von Pumpwerken und Kläranlagen (auch mittelbar) beitragspflichtig zu machen.

Hier handelt es sich um ein typisches Problem, das die Stadt aus allgemeinen Haushaltsmitteln lösen muss und das - auch nicht teilweise - auf Anlieger abgewälzt werden darf.

Hinzu kommt, dass einer der größten Verursacher dieses Problems die Stadt Münster selbst ist, die das stadteigene Schulgrundstück der Margaretenschule an den Mischwasserkanal angeschlossen hat. Das zeigt doch auch, dass hier keine illegale Sondersituation einzelner sich rechtswidrig verhaltender Anlieger vorliegt, sondern dass das bereits Teil der Grundkonzeption der Abwasserführung durch die Stadt ist, die eben wegen der vorhandenen Gräben keinen Regenwasserkanal gelegt hat und für Problemfälle, die das Grabensystem überlasten, den Mischwasserkanal vorgesehen hat.

Einzelne Anlieger haben uns dazu auch mitgeteilt, dass vor ihren Grundstücken überhaupt kein Graben verläuft, so dass sie beim besten Willen gar nicht in der Lage wären, ihr Regenwasser über die Gräben abzuführen.

Der Anschluss zumindest einzelner Grundstücke an den Mischwasserkanal ist also nicht eine "unerlaubte Einleitung" Einzelner, sondern offensichtlich Teil der Gesamtkonzeption, die bereits von Anfang an galt und mit den ursprünglichen Erschließungskosten abgegolten ist.

Zitat

"Aus diesen Gründen ist es zwingend erforderlich erstmalig einen Regenwasserkanal und ein Regenrückhaltebecken zu bauen."

Hier wird dann auch die eigentliche Ursache für den aus Sicht der Stadt notwendigen Bau des Regenwasserkanals offenbart.

Die Stadt möchte ihr Konzept, weil inzwischen als falsch befunden, ändern und durch ein Anderes ersetzen und damit ihre Pumpwerke und Kläranlagen entlasten. Ein Tatbestand, der Anliegergebühren auslösen könnte, kann unseres Erachtens darin nicht gesehen werden.

4.5 Argument Straßenmängel

Zitat

"Die Straßenmängel sind soweit fortgeschritten, dass punktuelle Sanierungs- oder Unterhaltungsarbeiten keinen langfristigen Erfolg mehr garantieren."

Hier wird ein Aspekt angesprochen, der aus der Sicht der Anlieger ein wirkliches Ärgernis ist. Die Stadt versucht seit ca. 20 Jahren die Anlieger dieses Viertels zu motivieren, die Überwälzung der Kosten für die beabsichtigte Gesamtsanierung des Viertels zu tolerieren. Zumindest für diesen Zeitraum, aber nach Bekunden Älterer Anlieger auch schon viele Jahre vorher hat die Stadt sich nicht um die Qualität der Straße gekümmert. Die Straßen unseres Viertels sind ein einziges Flickwerk aus wiederverschlossenen Aufrißen von Maßnahmen der Stadtwerke (Gas- und Wasserversorgung), der Telekom (Telefon und Kabelfernsehen) und anderer Unternehmen, die die Straße jeweils für ihre Leitungen geöffnet und mehr oder weniger qualitativ wieder verschlossen haben. Absenkungen, Pfützenbildung bei Regen etc, sind vor Allem dort zu sehen, wo Flickstellen der Belastung mit schweren Fahrzeugen wie denen der Müllabfuhr etc. nicht standhalten.

Ob und inwieweit dies Flickstellen den geforderten Schotteraufbau und die geforderte Verdichtung erhalten haben, ist unklar. Seit Jahrzehnten geht es "Straße auf" und "Straße wieder zu" und "nach uns die Sintflut" (vgl. Beispielfotos in der Anlage). Der jetzige Zustand der Straßen ist eine unmittelbare Konsequenz der Vernachlässigung durch die Stadt.

Von einzelnen Anliegern haben wir noch Durchschriften von Schreiben an die Stadt.
Hier ein Beispiel

Beispiel

Juli 1993 - Anruf bei der Stadt Münster und Schadensmeldung aufgrund einer Maßnahme der Telekom

- Die Hartholzverkleidung des Abwassergrabens ist zerstört.
- Der nachträglich aufgebraute Teerbelag ist in den Graben gerutscht.
- Das Höhenniveau des Regenwassergrabens ist wesentlich höher als vorher

20. 09.1993 - da nichts geschieht, entsprechende schriftliche Bitte

30. 10.1993 - da nichts geschieht erneute schriftliche Bitte

Irgendwann später dann Flickern der Schadensstelle.

Spricht man mit Nachbarn, bestätigen diese derartige Vernachlässigungen auch aus der Erinnerung.

4.6 **Argument** **Gelegenheit nutzen**

Zitat

"Mit dem Neubau des Regenwasserkanals soll die Gelegenheit genutzt werden die Fahrbahn entsprechend den heutigen technischen Anforderungen zu erneuern und verbessert wiederherzustellen. Es ist weiterhin geplant die offenen Gräben durch Regenmulden mit einer Tiefe von 20-30 cm mit Überlauffunktion zu ersetzen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen sollen.
Es sollen erstmalig Gehwege angelegt werden."

Auch hier wird deutlich worum es eigentlich geht: Die Gelegenheit soll genutzt werden.

Wir sind der Auffassung, dass hier gedanklich streng getrennt werden muss.

- Die Stadt mag veranlasst sein, Mischwasserkanäle zu entlasten, Regenwasserkanäle zu bauen, um Pumpwerke und Kläranlagen zu entlasten.
- Die neuen Regenwasserkanäle bringen, wie aufgezeigt, für die Anlieger keine Verbesserung.
- Zu diesem Zweck müssten dann die Straßen geöffnet werden und müssten natürlich auch wieder ordnungsmäßig verschlossen werden.
- Der Zweck (Entlastung von Mischwasserkanälen, Pumpwerken, Kläranlagen) steht in allgemein kommunalem Interesse und ist auf die Anlieger nicht umlagefähig und zwar weder das hierzu erforderlich Öffnen noch das Wiederverschließen der Straße.
- Nun soll die Gelegenheit genutzt werden, die gesparten Reparaturaufwendungen der letzten Jahrzehnte in einem Zug auf die Anlieger umlegen zu können.

4.7 **Argument** **Verbesserung des technischen Standards**

Nach dem hier vorliegenden Bodengutachten des beratenden Ingenieurs für Geotechnik - Dipl.-Ing. K. Umpfenbach - vom 22.06.2009 entspricht der bisherige Ausbauzustand nicht annähernd dem heute erforderlichen technischen Standard. Der den heutigen Erfordernissen der Haltbarkeit und des gestiegenen Verkehrsaufkommens entsprechend geplante Ausbau beinhaltet den erstmaligen Einbau von ausreichend dimensionierten Schotter- und Asphalttragschichten, kombiniert mit einer erforderlicher Stabilisierungsschicht.

Der bisherige technische Standard besteht aus unzähligen Flickstellen aus fünf Jahrzehnten, die durch viele verschiedenen Unternehmen in die Straße eingebracht wurden und deren Qualität nach unserem Eindruck jeweils ungeprüft blieb. Wenn nun ein Gutachter an einer der wenigen unversehrten Originalstellen Bodenproben entnimmt, erlaubt das nicht die Annahme, dass der aktuelle Straßenzustand durch eine nach heutigen Erkenntnissen allgemein als unzureichend angesehene Befestigung verursacht ist. Das eigentliche Problem sind vielmehr die unzähligen nachträglich eingebrachten Flickstellen.

4.8 **Bisher nicht angesprochenes Argument Straßenbeleuchtung**

Den im Internet veröffentlichten Plänen ist zu entnehmen, dass dort ein Laternentyp "Aufsatzleuchte Trilux 9850" vorgesehen ist. Den uns bisher mitgeteilten Kostenaufstellungen und den Argumentationen ist nicht zu entnehmen, ob und in welchem Umfang eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung in die Kostenberechnung eingeflossen ist. Wir weisen darauf hin, dass die Straßenlaternen in unserem Viertel technisch einwandfrei sind. Sie sind nicht verrostet, sind standfest und sie leuchten. Den Anliegern ist bisher kein Grund mitgeteilt worden ist, weshalb sie ggf. mit den Kosten für eine Neueinrichtung belastet werden sollen.

4.9 **Argument Maßnahmen sind beitragsauslösend**

Zitat

"Diese Verbesserungen, die den heute üblichen technischen Standards entsprechen, sind beitragsauslösend im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts. Gemäß § 8 KAG NRW in Verbindung mit der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Münster (SBS) beteiligen sich die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten mit 80 % an den beitragsfähigen Kosten. Hierbei wurde berücksichtigt, dass es sich bei dem ... (Name der Straße)...um eine Anliegerstraße in beitragsrechtlichen Sinne gem. der SBS handelt."

Gerade in diesem Punkt hat die Stadt in der Informationsveranstaltung in der Margareten-schule recht kompromisslos die Auffassung vertreten, dass die Stadt ohne jeden Ermessens-spielraum verpflichtet sei, die Kosten in Form von Anliegergebühren den Anliegern zu dem in der SBS vorgesehenen Prozentsatz weiterzubelasten.

Wir teilen gerade diese Auffassung nicht. In unserem Viertel liegt, wie dargelegt, eine von der Rechtsprechung nicht abgedeckte Sondersituation vor, die nach unserer Überzeugung nicht so pauschal und einfach betrachtet werden kann.

Die Beitragsfähigkeit unter dem Aspekt der **Herstellung oder Erneuerung** einer Anlage setzt nach ständiger Rechtsprechung voraus, dass Anlagen, **die infolge bestimmungs-gemäßer Nutzung** nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit **trotz ordnungsgemäßer Unterhaltung** und Instandsetzung verschlissen sind, erneuert werden. Die außerordentliche Anzahl von Flickmaßnahmen in den Straßen unseres Viertels geht weit über den Begriff der bestimmungsgemäßen Nutzung hinaus. Eine ordnungsmäßige Unterhaltung liegt nach unse-rer Überzeugung nicht vor.

Unter dem Aspekt der **Verbesserung einer Anlage** fordert die Rechtsprechung für eine Bei-tragsfähigkeit, dass durch die Ausbaumaßnahme die Ausstattung der Anlage entsprechend ihrer bisherigen verkehrstechnischen Konzeption, hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung (Erweiterung), hinsichtlich der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder hinsichtlich der Art der Befestigung vorteilhaft verändert wird. Diese vorteilhafte Veränderung ist unter **verkehrstechnischen Gesichtspunkten** zu beurteilen. Maßgebend ist also, ob der Verkehr bei Zugrundelegung der bisherigen verkehrstechnischen Konzeption auf der neu gestalteten Anlage zügiger, geordneter, unbehinderter oder reibungsloser abgewickelt werden kann als vorher. Auch das halten wir nicht für gegeben.

Alle anderen genannten Gesichtspunkte sind, wie unter Vorbemerkung bereits erwähnt, wegen der Einzigartigkeit der Situation von der Rechtsprechung nicht berücksichtigt.

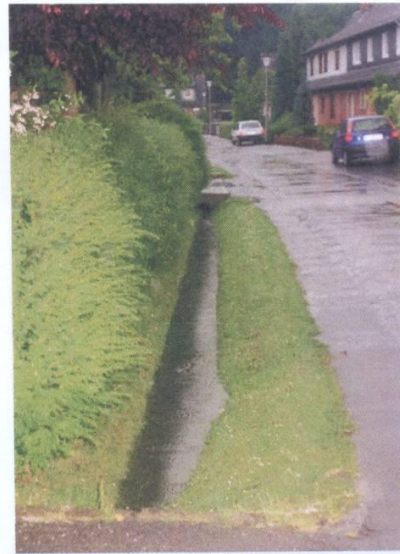
Mit freundlichen Grüßen



**Anlage
Fotodokumentation**

Einen Beweis für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Gräben liefern folgende Aufnahmen während eines Starkregens. Die folgende Fotodokumentation zeigt die Zustände zwischen Höchstwasserständen in Gräben direkt bei Nachlassen des Starkregens am 30.06.2001 um 14:00 Uhr und die Versickerung bzw. den Abfluss des gestauten Regenwassers bis 14:15 Uhr. Dokumentiert sind Stellen mit voll funktionsfähigen Gräben und solchen Stellen aus dem Ludwig-Anzengruber-Weg, an denen durch notdürftige oder unsachgemäße Ausbesserungen oder Überbrückungen längst Probleme entstanden waren. Während der Aufnahmen regnete es weniger stark weiter.

Beispielbilder von Stellen am Ludwig-Anzengruber-Weg, an denen die Gräben funktionierten



13

Beispielbild vom Ludwig-Anzengruber-Weg 3 - 7, um 14:15.
Pfützen stehen auf der Straße



Beispiel zur Demonstration der Anzahl von Flickstellen am Brentanoweg



Dasselbe Bild mit Markierung der Flickstellen

